



Geschäftszeichen
SP-III-11-5758.1

Stand Oktober 2007

Durchführungsanweisungen zur HSchulAbsZugV

Hochschulabsolventen- Zugangsverordnung - HSchulAbsZugV - Durchführungsanweisungen



Bundesagentur für Arbeit

Inhaltsverzeichnis

Verordnung über den Zugang ausländischer Hochschulabsolventen zum Arbeitsmarkt (HSchulAbsZugV).....	1
§ 1	1
7.1.110 Sinn und Zweck der Rechtsverordnung	1
7.1.111 Drittstaatsangehörige / Staatsangehörige der neuen EU-Staaten	1
7.1.112 Wegfall der Vorrangprüfung.....	1
7.1.113 Frist für die Entscheidung der BA	2
7.1.114 Staatsangehörige der neuen EU-Staaten	2
7.1.115 Studium im Ausland oder in der Bundesrepublik	2
7.1.116 Nachweise über Studienabschlüsse oder vergleichbare Qualifikation	2
7.1.117 Schwerpunkt auf dem Gebiet des Maschinen- und Fahrzeugbaus oder der Elektrotechnik	2
7.1.118 IT-Erfassung Ingenieure	2
7.1.210 Absolventen deutscher Hochschulen.....	3
7.1.211 Drittstaatsangehörige.....	3
7.1.212 Staatsangehörige der neuen EU-Staaten	3
7.1.213 IT-Erfassung Hochschulabsolventen	3
§ 2	3
7.2.110 Inkrafttreten	3

**Verordnung
über den Zugang
ausländischer Hochschulabsolventen zum Arbeitsmarkt
(HSchulAbsZugV)**

vom 9. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2337)

Auf Grund des § 288 Abs. 1 Nr. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), der zuletzt durch Artikel 254 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, und des § 42 Abs. 2 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), der durch Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes werden erteilt,

- 1. die Arbeiterlaubnis-EU Fachkräften, die eine ingenieurwissenschaftliche Universitäts- oder Fachhochschulausbildung mit Schwerpunkt auf dem Gebiet des Maschinen- und Fahrzeugbaus oder der Elektrotechnik oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen, und**
- 2. die Zustimmung zur Beschäftigung nach § 27 Nr. 3 der Beschäftigungsverordnung.**

DA

Allgemeines

Die günstige wirtschaftliche Entwicklung hat zu einer steigenden Nachfrage nach Fachkräften geführt. Vorrangig ist die Stärkung und Aktivierung des inländischen Erwerbspersonenpotenzials. Soweit dies kurzfristig nicht möglich ist, sollen ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach der Hochschulabsolventen-Zugangsverordnung (HSchulAbsZugV) unter erleichterten Voraussetzungen zum deutschen Arbeitsmarkt zugelassen werden.

In den Anwendungsbereich der Nr. 1 fallen ausschließlich Ausländer aus den neuen EU-Mitgliedstaaten. Nr. 2 erfasst sowohl Drittstaatsangehörige als auch wegen des Günstigkeitsprinzips Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten.

Die Verordnung regelt, dass für den dort benannten Personenkreis die Vorrangprüfung gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG entfällt. Um nachteilige Auswirkungen auf dem inländischen Arbeitsmarkt zu verhindern, bleibt von den Agenturen für Arbeit weiterhin im Einzelfall zu prüfen, dass die Arbeitsbedingungen der ausländischen Fachkräfte nicht ungünstiger sind als die vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer (§ 39 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz AufenthG).

**7.1.110
Sinn und Zweck der
Rechtsverordnung**

**7.1.111
Drittstaatsangehörige /
Staatsangehörige der
neuen EU-Staaten**

**7.1.112
Wegfall der Vorrang-
prüfung**

Über die Erteilung der Zustimmung zur Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen bzw. Arbeitserlaubnis-EU für Staatsangehörige der neuen EU-Staaten soll die Agentur für Arbeit in der Regel innerhalb einer Frist von zwei Wochen entscheiden, sobald die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen.

**7.1.113
Frist für die Entscheidung der BA**

Sofern bei einer agenturübergreifenden Arbeitsmarktzulassung die Einschaltung einer anderen Dienststelle zur Prüfung der Beschäftigungsbedingungen erforderlich erscheint, hat dies durch eine kurzfristige Verständigung zwischen den beteiligten Dienststellen zu erfolgen. DA 3.13.112a zu § 13 BeschVerfV ist nicht anzuwenden.

Zu Nr.1

Nr. 1 betrifft die Zulassung von Staatsangehörigen der neuen EU-Staaten, für die noch Übergangsregelungen für den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt gelten (Tschechische Republik, Republik Estland, Republik Lettland, Republik Litauen, Republik Ungarn, Republik Polen, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Republik Bulgarien und Rumänien).

**7.1.114
Staatsangehörige der neuen EU-Staaten**

Für die Anwendung des § 1 Nr. 1 ist unerheblich, ob das Studium in Deutschland oder im Ausland absolviert wurde.

**7.1.115
Studium im Ausland oder in der Bundesrepublik**

Der Antragsteller hat Nachweise über Studienabschlüsse oder vergleichbare Qualifikationen vorzulegen. In Zweifelsfällen können die für die Anerkennung der Vergleichbarkeit von ausländischen Ausbildungsabschlüssen zuständigen Stellen eingeschaltet werden. Hierbei wird insbesondere auf das Informationsangebot der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland im Internet verwiesen: (www.kmk.org/zab/home.htm - Externe Datenbank Anabin [Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse]).

**7.1.116
Nachweise über Studienabschlüsse oder vergleichbare Qualifikation**

Der Studienabschluss bzw. die vergleichbare Qualifikation muss den Schwerpunkt auf dem Gebiet des Maschinen- und Fahrzeugbaus oder der Elektrotechnik haben. Auch bei Abschlüssen, die im Ausland erworben wurden, muss der Nachweis geführt werden, dass der Schwerpunkt der Qualifikation auf diesen Fachgebieten liegt. Die von dem ausländischen Arbeitnehmer zu besetzende Stelle muss dem Abschluss angemessen sein und nach ihrem Stellenprofil ebenfalls den Schwerpunkt in den genannten Fachgebieten haben.

**7.1.117
Schwerpunkt auf dem Gebiet des Maschinen- und Fahrzeugbaus oder der Elektrotechnik**

Die Berufsbenennungen der Ingenieure mit dem Schwerpunkt Maschinen- / Fahrzeugbau und Elektrotechnik umfassen alle Tätigkeiten, deren DKZ unter den Berufsordnungen („Dreistellern“) 601 und 602 erfasst sind.

Sofern nach § 1 Nr. 1 eine Arbeitserlaubnis-EU erteilt wird, ist in der Fachanwendung ArGV-AA in der Karte „Statistik“ im Feld Rechtsgrundlage „§ 39 Abs. 6 – Ingenieur nach HSchulAbsZugV“ und im Fall einer Neueinreise im Feld Ausnahmetatbestand „Verordnungstatbestand nicht erforderlich“ abzuspeichern.

**7.1.118
IT-Erfassung Ingenieure**

Diese neuen Erfassungsfelder werden erst in der Neuversionierung von ArGV-AA ab 10.12.2007 in der Fläche zur Verfügung stehen. Bis dahin hat die Erfassung so zu erfolgen, dass im Feld Rechtsgrundlage „§ 39 Abs. 6 AufenthG“ und im Fall der Neueinreise im Feld Ausnahmetatbestand „§ 5 Nr. 2 ASAV“ erfasst wird. Dies dient jedoch nur der vorläufigen Erfassung, damit der Vorgang nicht mangels Plausibilität zurückgewiesen wird. Die Voraussetzungen des § 5 Nr. 2 ASAV müssen im Übrigen nicht erfüllt sein.

Zu Nr. 2

Eine Zulassung zum deutschen Arbeitsmarkt kann ohne Vorrangprüfung erfolgen, wenn es sich um Hochschulabsolventen handelt, die ihr Studium an einer deutschen Hochschule absolviert haben. Eine Zulassung kann unabhängig vom Studienfach erfolgen. Notwendig ist aber eine Tätigkeit auf einem dem Studienabschluss angemessenen Arbeitsplatz.

**7.1.210
Absolventen deutscher
Hochschulen**

Die Zulassung erfolgt wie bisher auf der Grundlage nach § 27 Nr. 3 BeschV.
§ 1 Nr. 2 HSchulAbsZugV regelt nur die Besonderheit, dass für diesen Personenkreis die Vorrangprüfung entfällt.

**7.1.211
Drittstaatsangehörige**

Der Wegfall der Vorrangprüfung ist nach dem Günstigkeitsprinzip auch auf Staatsangehörige der neuen EU-Staaten anwendbar, welche die Voraussetzungen des § 27 Nr. 3 BeschV erfüllen.

**7.1.212
Staatsangehörige der
neuen EU-Staaten**

Zustimmungsentscheidungen für Drittstaatsangehörige sind in der Fachanwendung ZuwG-AA wie bisher in Feld 83 „§ 39 AufenthG“ und in den Feldern 84 bzw. 93 „§ 27 Nr. 3 BeschV“ zu speichern.

**7.1.213
IT-Erfassung
Hochschulabsolventen**

Die Erteilung der Arbeitserlaubnis-EU ist in der Fachanwendung ArGV-AA in dem Fenster „Statistik“ unter dem Feld Rechtsgrundlage „§ 39 Abs. 6 – Hochschulabsolvent nach HSchulAbsZugV“ und bei einer Neueinreise unter dem Feld Ausnahmetatbestand „Verordnungstatbestand nicht erforderlich“ zu speichern.

Diese neuen Erfassungsfelder werden erst in der Neuversionierung von ArGV-AA ab 10.12.2007 in der Fläche zur Verfügung stehen. Bis dahin hat die Erfassung so zu erfolgen, dass im Feld Rechtsgrundlage „§ 39 Abs. 6 AufenthG“ und im Fall der Neueinreise im Feld Ausnahmetatbestand „§ 5 Nr. 2 ASAV“ erfasst wird. Dies dient jedoch nur der vorläufigen Erfassung, damit der Vorgang nicht mangels Plausibilität zurückgewiesen wird. Die Voraussetzungen des § 5 Nr. 2 ASAV müssen im Übrigen nicht erfüllt sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung ist am 16. Oktober 2007 in Kraft getreten.

**7.2.110
Inkrafttreten**